

**MERKBLATT (STAND: 09.01.2024)**

## Sicherung der Klimaneutralität von Infrastrukturen und produktiven Investitionen

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen, was Klimaneutralität von Vorhaben im Rahmen von Förderung von Infrastrukturen und produktiven Investitionen bedeutet und welche Informationen Sie zur Antragstellung und zum Verwendungsnachweis bereitstellen sollten.

Bitte überprüfen Sie zunächst, ob Ihr Vorhaben unter die Prüfung „Sicherung der Klimaneutralität“ fällt, sofern Sie das noch nicht getan haben:

[Übersicht betroffene Förderprogramme Klimaverträglichkeitsprüfung](#)

## 1. WANN GILT EIN VORHABEN ALS KLIMANEUTRAL?

Kann die Kernfrage „Ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Investition erheblich?“ mit „nein“ beantwortet werden, entspricht das Vorhaben den Zielen der Klimaneutralität. Gemäß EU-Kommission ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß erheblich, wenn er für ein Vorhaben mehr als 20.000t/Jahr beträgt. Das trifft in der Regel nur auf energieintensive Vorhaben oder Großprojekte zu.

Deshalb reicht es für die meisten Vorhaben **als Fördervoraussetzung aus**, dass **zum einem** mit dem Vorhaben mindestens ein Aspekt zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen oder zur Reduktion des Einsatzes von Primärrohstoffen umgesetzt wird. Bitte legen Sie in Ihrer Vorhabensbeschreibung entsprechend z.B. unter dem Stichpunkt nachhaltige Entwicklung dar, welche Maßnahme(n) Sie mit dem Vorhaben umsetzen. Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Hilfestellung.

<b>Einsparungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen</b> z.B. durch	<b>Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen</b> z.B. durch
<ul style="list-style-type: none"><li>— Einsatz/Bezug erneuerbarer Energie für den Energiebedarf</li><li>— Senkung des Energieverbrauchs von Gebäuden/ Anlagen</li><li>— Energieeffiziente Straßenbeleuchtung</li><li>— Wiederverwendung von Abwärme/ Abfällen</li><li>— Verwendung von Energiemanagementsystemen / Energiemesstechnik / Smart Meter</li><li>— Verwendung von energie-/ materialeffizienten Anlagen bzw. Produktionsprozessen</li><li>— Verwendung/ Stärkung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (E-Mobilität, ÖPNV, Rad, Lastenräder, Schienengüterverkehr, elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge, etc.)</li><li>— Schaffung von Grünflächen zur Bindung von CO<sub>2</sub> (z.B. Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung, Wiesen, Moore)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>— Vermeidung von Abfällen,</li><li>— Wiederverwendung von Materialien,</li><li>— Verwendung von materialeffizienten Herstellungsverfahren</li><li>— Beschaffung/ Verwendung von Recycling-Rohstoffen/ Produkten bzw. von ressourcenschonend hergestellten Rohstoffen / Produkten beim Bau</li><li>— Beschaffung/Herstellung /Verwendung von Produkten, die langlebiger, reparierbar/recyclingfähig sind beim Bau</li><li>— Sicherstellung einer sortenreinen Sammlung von Wertstoffen</li></ul>

**Zum anderen** ist es erforderlich, dass eine der folgenden Anforderungen belegt werden kann.

Für **Bauvorhaben von Infrastrukturen** wie z.B. Museum, Besucherzentrum, Gründerzentren o.a. mit Baugenehmigungserfordernis benötigen wir zusätzlich zum Verwendungsnachweis entweder

- einen Gebäudeenergieausweis nach Gebäudeenergiegesetz aus dem hervorgeht, dass die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen Ihres Vorhabens unter 20.000t liegen **oder**
- einen Nachweis, dass klimaschützende Maßnahmen über den gesetzlichen Standard hinaus umgesetzt werden (vgl. 3.1) **oder**
- einen Nachweis, dass der Betrieb des Vorhabens bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien erfolgt (vgl. 3.2).

Für **Investitionen im produzierenden/ herstellenden Gewerbe** wie z.B. Gebäude- und Anlagenerweiterung der Betriebsstätte benötigen wir zum Verwendungsnachweis zusätzlich entweder

- einen Nachweis eines sachkundigen Dritten, dass die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen Ihres Vorhabens unter 20.000t liegen oder
- einen Nachweis, dass der Betrieb des Vorhabens bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien erfolgt (vgl. 3.2) oder
- einen Nachweis, dass die zu fördernden Maschinen und Anlagen bestimmte Ökolabel-Standards einhalten (vgl. 3.3).

## 2. ANFORDERUNGEN FÜR VORHABEN MIT ERHEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS KLIMA

Bei einigen Projektkategorien wird angenommen, dass diese grundsätzlich einen erheblichen Einfluss auf das Klima haben können, da mit ihrer Umsetzung und ihrem Betrieb i.d.R. sehr hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind.

Gehört Ihr Vorhaben in eine der untenstehenden Projektkategorien, ist entweder eine Berechnung der absoluten und/oder relativen CO<sub>2</sub>-Emissionen z.B. mit Hilfe der kostenfreien Tools „ecocockpit“ der Effizienz-Agentur NRW **oder** des „E-Tools“ der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz erforderlich **oder** die Erfüllung einer der Anforderungen unter 3.1 – 3.3.

- Deponien für Siedlungsabfälle,
- Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle,
- Große Kläranlagen (Größenklasse 4 und 5),
- Chemikalien und Raffination,
- Bergbau und Grundmetalle,
- Zellstoff- und Papierindustrie,
- Kauf von Rollmaterial, Schiffen, Fuhrparks,
- Straßen- und Schieneninfrastruktur, Stadtverkehr,
- Häfen und Logistikplattformen,
- Stromübertragungsleitungen,
- Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Brennstoffen,
- Zement- und Kalkherstellung,
- Glasproduktion,
- Wärme- und Stromerzeugungsanlagen,
- Fernwärmenetz,
- Anlagen zur Verflüssigung und Wiederverdampfung von Erdgas,
- Gas-Fernleitungsinfrastruktur.

Gehört Ihr Vorhaben in eine dieser Projektkategorien und ist eine Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erforderlich, da keine der Anforderungen unter 3.1.-3.3. erfüllt wird, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Beratung der NBank auf.

### 3. GEEIGNETE STANDARDS UND ANFORDERUNGEN ZUR SICHERUNG DER KLIMANEUTRALITÄT

#### 3.1. Werden klimaschützende Maßnahmen über den gesetzlichen Standard hinaus umgesetzt?

Sofern Sie ein **Bauvorhaben** planen, sollten Sie folgende Standards mit Ihrem Vorhaben umsetzen:

- Bei einem Neubau muss mindestens der KfW-40 Standard oder ein vergleichbarer erreicht werden.
- Bei einem Bau im Bestand und/ oder einer Sanierung muss mindestens der KfW-55 Standard oder ein vergleichbarer erreicht werden.
- Sie können die Fragestellung ebenfalls positiv beantworten, wenn Sie mit Ihrem Vorhaben das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erwerben.
- Ebenfalls positiv anerkannt werden kann der Platin oder Gold Standard der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen.

Erfüllen Sie mindestens einen der genannten Standards, ist für Ihr Vorhaben die Prüfung der Klimaneutralität bereits an dieser Stelle positiv beendet.

Bitte benennen Sie den Standard, den Ihr Vorhaben erreichen soll in der Projektbeschreibung und reichen Sie zum Verwendungsnachweis einen geeigneten Beleg für die Umsetzung ein. Diese können in folgender Form berücksichtigt werden: Gebäudeenergieausweis (nach Gebäudeenergiegesetz), Dokumentation des Effizienzhausnachweises, Dokumentation der Energieeffizienz-Experten zur Baubegleitung sowie Energiebedarfsberechnung.

Falls Sie mit Ihrer Baumaßnahme keinen dieser Standards erreichen, wenden Sie sich bitte der Frage 3.2. zu.

#### 3.2. Wird der Betrieb der Infrastruktur bzw. der produktiven Investition bilanziell ausschließlich aus erneuerbaren Energien gedeckt?

Dabei kann sowohl berücksichtigt werden, dass sie selbst Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen als auch bei ihrem Energieversorger einkaufen. Als erneuerbare Energien gelten z.B.:

- Solarthermie
- Geothermie
- Photovoltaikanlagen
- Holz-Pelletheizungen
- Biogasanlagen
- Windkraft
- Wasserkraft
- Wärmepumpen

Wenn Sie mit Ihrer Maßnahme mindestens eine dieser erneuerbaren Energien einbinden, um den Betrieb ausschließlich aus erneuerbaren Energien abzudecken, ist für Ihr Vorhaben die Prüfung der Klimaneutralität positiv beendet.

Bitte benennen Sie in Ihrer Projektbeschreibung, wie der Betrieb Ihres Vorhabens ausschließlich aus erneuerbaren Energien gedeckt wird und reichen Sie zum Verwendungsnachweis einen der folgenden Nachweise ein: Energieeinsparnachweise sowie Rechnungen über die verwendeten Systeme sowie den verwendeten Strom.

Falls das nicht der Fall ist, wenden Sie sich bitte der nächsten Frage 3.3. zu.

### **3.3. Werden Anlagen erworben, die Umweltstandards erreichen?**

Die Maschine(n) oder Anlage(n), die Sie erwerben möchten, sollte(n) mit mindestens einem dieser Labels gekennzeichnet sein:

- EU-Energielabel der Klassen A und B
- Blauer Engel
- EU-Ecolabel/ Euroblume
- TCO-Siegel

Wenn Sie Maschinen oder Anlagen erwerben, die über einen entsprechenden Standard verfügen, ist für das Vorhaben die Prüfung der Klimaneutralität positiv beendet.

Bitte benennen Sie in Ihrer Projektbeschreibung, über welchen Standard die Maschine(n) oder Anlage(n) verfügt(en) und reichen Sie zum Verwendungsnachweis einen entsprechenden Nachweis ein.

Falls das nicht der Fall ist, wird für Ihr Vorhaben eine Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erforderlich.

Für Rückfragen wenden Sie sich an bitte an die Förderberatung unter 0511 30031-9333 oder [bearutung@nbank.de](mailto:bearutung@nbank.de).